

SATZUNG

des Circusvereins Neumarkt e.V.

92318 Neumarkt – Weinbergerstraße 58 – Telefon: 09181/8544 –
www.circusverein.de

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Circusverein Neumarkt e.V.“, abgekürzt „CVN“. Er hat seinen Sitz in Neumarkt i. d. OPf. und ist in das Vereinsregister eingetragen. (Vereinsregister Neumarkt: 374)

§2 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayrischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. (BLSV- Mitgliedsnummer: 310 40)

§3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayrischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und dabei insbesondere der circensischen Sportakrobatik. Er wird verwirklicht durch:

- Erteilung von qualifiziertem Unterricht in Turnen, Sportakrobatik, Trampolin springen, Luftakrobatik, Einrad fahren, Bewegungskünste und Tanz, sowie Abhaltung geordneter Übungsleiterstunden.
- Durchführung und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Kursen, Wettkämpfen und Auftritten.
 - Ausbildung, Fortbildung und Einsatz von fachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

§4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahren
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ohne Stimmberechtigung
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passive erwachsene Mitglieder, die nicht im Sport aktiv, aber stimmberechtigt sind

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod
2. Durch Austritt nach schriftlicher Kündigung. Eine Kündigung ist beiderseits mit dreimonatiger Frist jeweils zum Monatsende möglich.
3. Durch Ausschluss seitens der Vorstandschaft.
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhaften Handlungen,
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Aufgabe und das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr

ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahrs.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen zu entrichten. Sie verpflichten sich, nur mit Genehmigung des Vorstandes bei anderen Vereinen oder Institutionen Unterricht zu erteilen, Sportvorführungen zu organisieren oder zu unterstützen.

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:

1. Mitgliedsversammlung
2. der Vorstand

2. Mitgliedsversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliedsversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einzuladen sind. Die Einladung erfolgt per Mail an alle Mitglieder und durch Aushang an den Trainingsräumen, sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliedsversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes:
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie führen die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

3. Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für die Aufnahme eines Kredites in Höhe von 5000€ beziehungsweise bei Überschreitung eines Gesamtkreditrahmens von 10.000€ die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Bei Förderprogrammen jeglicher Art reicht die Unterschrift eines Vorstandmitglieds oder eine von der Vorstandschaft schriftlich berufene Person.

4. Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokolle

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle durch den Schriftführer einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe oder per Mail.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts

anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und von Versammlungsleiter gegenzuzeichnen und fortlaufend nummeriert aufzubewahren sind.

§9 Abteilungen

Der Verein hat derzeit die Abteilung
- Sportakrobatik

Für andere betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes weitere Abteilungen gebildet werden.

§10 Ehrenamtszuschale

Begünstigt werden können auf Vorstandsbeschluss:

- Mitglieder des Vorstands
- Kassier
- Aufsichtspersonal
- Betreuer
- Organisatoren von z.B. Veranstaltungen
- Bürokräfte (die nicht originär mit dem Verein zu tun haben)
- **Datenschutzbeauftragter**

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Insihgeschäft §181

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§13 Datenschutzerklärung

Der Circusverein Neumarkt e.V. hat eine Datenschutzordnung erarbeitet, die jedes Mitglied mit der Anmeldung akzeptieren kann.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Datenschutzbeauftragten.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Neumarkt i. d. OPf. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Sportförderung zu verwenden hat.

§15

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.07.1991 beschlossen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erarbeitete am 15.09.2015 eine zeigemäße Überarbeitung und beschloss sie einstimmig. Diese Version wurde zudem bei der regulären Mitgliederversammlung am 12.05.16 behandelt und wieder einstimmig angenommen. Die Mitgliederversammlung vom 17.05.2018 hat weitere Änderungen beschlossen. Diese Neufassung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Es folgen die Unterschriften der Vorstandschaft